

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1905)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Ersteht je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Litterae Encyclicae de Christiana Doctrina tradenda. — Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizer. Staatskirchenrecht. — Zur Reformdiskussion in Rom. — Sprechsaal der Kirchen-Zeitung (Nochmals die vota solemnia). — Ein internationaler Kongress für gregorianischen Gesang. — Rezensionen. — Kirchenchronik. — Briefkasten. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Litterae Encyclicae de Christiana Doctrina tradenda.

Venerabilibus fratribus patriarchis primatibus archiepiscopis episcopis aliisque locorum ordinariis cum apostolica sede pacem et communionem habentibus

Pius PP. X.

Venerabiles Fratres

Salutem et apostolicam benedictionem.

Acerbo nimis ac difficili tempore ad supremi pastoris munus, in universum Christi gregem gerendum, arcanum Dei consilium tenuitatem Nostram evexit. Inimicus namque homo sic gregem ipsum iam diu obambulat vaferrimaque insidiatur astutia, ut nunc vel maxime illud factum esse videatur, quod senioribus Ecclesiae Ephesi praenuntiabat Apostolus: *Ego scio quoniam intrabunt: . . . lupi rapaces in vos, non parcentes gregi*¹. — Cuius quidem religiosae rei inclinationis, quicumque adhuc divinae gloriae studio feruntur, causas rationesque inquirunt; quas dum alii alias afferunt, diversas, pro sua quisque sententia, ad Dei regnum in hisce terris tutandum restituendumque sequuntur vias. Nobis, Venerabiles Fratres, quamvis cetera non respuamus, iis maxime assentiendum videtur, quorum iudicio et praesens animorum remissio ac veluti imbecillitas, quaeque inde gravissima oriuntur mala, ex divinarum ignorance rerum praecipue sunt repetenda. Congruit id plane cum eo, quod Deus ipse per Oseam prophetam dixit: . . . *Et non est scientia Dei in terra. Maledictum, et mendacium, et homicidium, et furtum, et adulterium in- undaverunt, et sanguis sanguinem tetigit. Propter hoc lugebit terra, et infirmabitur omnis, qui habitat in ea*².

Et re quidem vera, aetate hac nostra esse quamplurimos in christiano populo, qui in summa ignorance eorum versentur, quae ad salutem aeternam nosse oportet, communes, eaque pro dolor! non iniustae, sunt querimoniae. — Quum vero Christianum dicimus populum, non plebem tantum aut sequioris coetus homines significamus, qui saepenumero aliquam ignorantiae excusationem ex eo admittunt, quod immittum dominorum imperio cum pareant, vix sibi suisque temporibus servire queunt: sed illos etiam et maxime, qui etsi ingenio cultuque non carent, profana quidem eruditione affatim pollent, ad religionem tamen quod attinet, temere omnino atque imprudenter vivunt. Difficile dictu est quam crassis hi saepe tenebris obvolvuntur; quodque magis dolendum est, in iis tranquille iacent! De summo rerum omnium auctore ac moderatore Deo, de Christianae fidei sapientia nulla fere ipsis cogitatio. Hinc vero nec de Verbi Dei incarnatione, nec de perfecta ab ipso humani generis restauratione quidquam norunt; nihil de Gratia, quae potissimum est adiumentum ad aeternorum adoptionem, nihil de Sacrificio

augusto aut de Sacramentis, quibus gratiam ipsam assequimur ac retinemus. Peccato autem quid nequitiae insit quid turpitudinis nullo pacto aestimatur; unde nec eius vitandi nec deponendi sollicitudo ulla: sicque ad supremum usque diem venit, ut sacerdos, ne spes absit salutis, extrema agentium animam momenta, quae fovendae maxime caritati in Deum impendi oporteret, edocendo summatim religionem tribuat: si tamen, quo fere usu venit, usque adeo culpabili ignorantia moriens non labore ut et sacerdotis operam supervacaneam arbitretur et, minime placato Deo, tremendum aeternitatis viam securo animo ingrediendam putet. Unde merito scripsit Benedictus XIV decessor Noster: *Illud affirmamus, magnam eorum partem, qui aeternis suppliciis damnantur, eam calamitatem perpetuo subire ob ignorantiam mysteriorum fidei, quae scire et credere necessario debent, ut inter electos cooptentur*³.

Haec quum ita sint, Venerabiles Fratres, quid quaeso miramur, si tanta sit modo inque dies augeat, non inter barbaras iniquas nationes, sed in ipsis gentibus quae christiano nomine feruntur, corruptela morum et consuetudinum depravatio? Paulus quidem apostolus ad Ephesios scribens haec edicebat: *Fornicatio autem et omnis immunditia, aut avaritia, nec nominetur in vobis, sicut decet sanctos; aut turpitudinis, aut stultiloquium*⁴. At vero sanctimoniae huic ac pudori cupiditatum moderatori divinarum rerum sapientiae fundamentum posuit: *Videte itaque, fratres, quomodo caute ambuletis: non quasi insipientes, sed ut sapientes Propterea nolite fieri imprudentes, sed intelligentes quae sit voluntas Dei*⁵.

Et plane id merito. Voluntas namque hominis inditum ab ipso auctore Deo honesti rectique amorem, quo in bonum non adumbratum sed sincerum veluti rapiebat, vix retinet adhuc. Corruptela primaevis labis depravata, ac Dei factoris sui quasi oblita, eo affectum omnem convertit ut diligit vanitatem et quaerat mendacium. Erranti igitur pravisque obcaecatae cupiditatibus voluntati duce opus est qui monstret viam, ut male desertas repetat iustitiae semitas. Dux autem, non aliunde quaesitus, sed a natura comparatus, mens ipsa est: quae si germana careat luce, divinarum nempe rerum notitia, illud habebitur, quod caecus caeco ducatum praestabit et ambo in foveam cadent. Sanctus rex David, quum Deum de veritatis lumine laudaret, quod menti hominum indidisset: *Signatum est, aiebat, super nos lumen vultus tui, Domine*⁶. Quid porro ex hac largitione luminis sequatur addidit, inquiens: *Dedisti letitiam in corde meo*; letitiam videlicet, qua dilatatum cor nostrum, viam mandatorum divinarum currat.

Quod revera ita esse facile consideranti patet. Deum namque eiusque infinitas quas perfectiones nominamus, longe exploratius, quam naturae vires scrutentur, christiana nobis sapientia manifestat. Quid porro? Iubet haec simul summum ipsum Deum officio fidei nos revereri, quae mentis est; spei quae voluntatis; caritatis quae cordis: sicque totum hominem supremo illi Auctori ac Moderatori mancipat. Similiter una est Jesu Christi doctrina, quae germanam praestabilemque hominis aperit dignitatem, quippe qui sit filius Patris caelestis qui in caelis est, ad imaginem eius factus cumque eo aeternum beateque victurus. At vero ex hac ipsa dignitate

¹) Act. XX., 29. — ²) Os IV, 1 ss.

³) Instit. XXVI, 18. — ⁴) Ephes. V, 3 s. — ⁵) Ephes. V, 15 ss. — ⁶) Ps. IV, 7.

eiusdemque notitiâ infert Christus debere homines se amare invicem ut fratres, vitam heic degere, ut lucis filios decet, *non in commensationibus, et ebrietatibus; non in cubilibus, et impudicitis; non in contentione, et emulatione*¹⁾; iubet pariter omnem sollicitudinem nostram proicere in Deum, quoniam ipsi cura est de nobis; iubet tribuere egenis, benefacere iis qui nos oderunt, æternas animi utilitates fluxis huius temporis bonis antepone. Ne autem omnia singulatim attingamus, nonne ex Christi institutione homini superbius audenti demissio animi, quæ veræ gloriæ origo est, suadet ac præcipitur? *Quicumque . . . humiliaverit se . . . hic est maior in regno cælorum*²⁾. Ex ea prudentiam spiritus doce-mur, qua prudentiam carnis caveamus; iustitiam, qua ius tribuamus cuique suum; fortitudinem, qua parati simus omnia perpeti, erectoque animo pro Deo sempiternaque beatitate patiamur; temperantiam denique, qua vel pauperiem pro regno Dei adamemus, quin et in ipsa cruce gloriemur, confusione contempta. Stat igitur, ab christiana sapientia, non modo intellectum nostrum mutuari lumen, quo veritatem assequatur, sed voluntatem etiam ardorem concipere, quo evehamur in Deum cumque Eo virtutis exercitatione iungamur.

Longe equidem absumus ut ex his asseramus, pravitatem animi corruptionemque morum non posse cum religionis scientia coniungi. Utinam non id plus nimio probarent facta! Contendimus tamen, ubi crassæ ignorantiae tenebris sit mens circumfusa, nullatenus posse aut rectam voluntatem esse aut mores bonos. Apertis namque oculis si quis incedat, poterit ille sane de recto tutoque itinere declinare: qui tamen cæcitate laborat, huic periculum certe quidem imminet. — Adde porro: corruptionem morum, si fidei lumen penitus non sit extinctum, spem facere emendationis; quod si utrumque iungitur et morum pravitas et fidei ob ignorantem defectio, vix erit medicinæ locus, patetque ad ruinam via.

Quum igitur ex ignorantia religionis tam multa tamque gravia deriventur damna; alia vero ex parte, quum tanta sit religiösæ institutionis necessitas atque utilitas, frustra enim christiani hominis officia impleturus speratur qui illa ignoret: iam ulterius inquirendum venit, cuius demum sit perniciosissimam hanc ignorantiam cavere mentibus, adeoque necessaria scientia animos imbuere. — Quæ res, Venerabiles Fratres, nullam habet dubitationem: gravissimum namque id munus ad omnes pertinet, quotquot sunt animarum pastores. Hi sane, ex Christi præcepto, creditas sibi oves agnoscere tenentur ac pascere; pascere autem hoc primum est, docere; *Dabo vobis*, sic nempe Deus per Jeremiam promittebat, *pastores iuxta cor meum, et pascent vos scientiâ et doctrinâ*³⁾. Unde et Apostolus Paulus aiebat: *Non . . . misit me Christus baptizare sed evangelizare*⁴⁾, indicans videlicet primas eorum partes, qui regendæ aliquo modo Ecclesiæ sunt positi, esse in instituendis ad sacra fidelibus.

Cuius quidem institutionis laudes persequi supervacaneum ducimus, quantique ea sit apud Deum ostendere. Certe miseratio, quam pauperibus ad levandas angustias tribuimus, magnam a Deo habet laudem. At longe maiorem quis neget habere studium et laborem, quo, non fluxas corporibus utilitates, sed æternas animis docendo monendoque conciliamus? Nihil profecto optatius, nihil gratius queat Jesu Christo animarum servatori accidere, qui de se per Isaiam professus est: *Evangelizare pauperibus misit me*⁵⁾.

Hic tamen præstat, Venerabiles Fratres, hoc unum con-sectari atque urgere, nullo sacerdotem quemlibet graviore officio teneri, nullo arctiori nexu obligari. Etenim in sacer-dote ad vitæ sanctimoniam debere scientiam adiacere, quis neget? *Labia . . . sacerdotis custodient scientiam*⁶⁾. Atque illam reapse severissime Ecclesia requirit in iis qui sint sacerdotio initiandi. Quorsum id vero? Quia scilicet ab eis divinæ legis notitiam christiana plebs expectat, illosque ad eam impertiendam destinat Deus: *Et legem requirunt ex ore eius: quia angelus Domini exercituum est*⁷⁾. Quamobrem Episcopus, in sacra initiatione, sacerdotii candidatos allo-quens: *Sit, inquit, doctrina vestra spiritualis medicina populo Dei; sint providi cooperatores ordinis nostri; ut in lege sua die ac nocte meditantes, quod legerint credant, quod crediderint doceant*⁸⁾.

(Schluss folgt.)

¹⁾ Rom. XIII, 13. — ²⁾ Matth. XVIII, 4. — ³⁾ Jer. III, 15. — ⁴⁾ I. Cor. I, 17. — ⁵⁾ Luc. IV, 18. — ⁶⁾ Malach. II, 7. — ⁷⁾ Ib. — ⁸⁾ Pontif. Rom.

Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizer. Staatskirchenrecht.*

Von Prof. Dr. Ulr. Lampert.

Aus «Archiv für kath. Kirchenrecht», Mainz, Bd. 85, S. 275 ff.

Hat eine Religionspartei einen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Simultaneums gegenüber der andern mitberechtigten Konfessionsgemeinde, wenn sie billige Teilungsvorschläge macht, sei es, dass sie das gemeinsame Kultusgebäude allein erwerben und unterhalten, oder dasselbe nach gehöriger Auseinandersetzung mit der Gegenpartei den Mitberechtigten gänzlich überlassen und für sich eine eigene Kirche bauen will?

Diese Frage bildete den Gegenstand eines **Prozesses der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach (Kanton Solothurn) gegen die dortige «altkatholische» Genossenschaft**, welcher von der Kantonsregierung am 22. Dezember 1904 entschieden wurde.

Zum Verständnis der Sache bemerken wir, dass die Rechtslage in der Schweiz rücksichtlich dieses Punktes von derjenigen in Deutschland wesentlich verschieden ist. In Deutschland — auf dem Gesetzgebungsweg allerdings nur in Baden (Ges. v. 27. Juni 1874) und Preussen (Ges. v. 4. Juli 1875), durch blosse Regierungsverfügungen in Bayern in den Jahren 1871 und 1872 —¹⁾ wurden katholische Kirchen den «Altkatholiken» nur in provisorischer Weise (Bad. Ges. Art. 4 und preuss. Ges. § 1) zum Mitgebrauch überwiesen, ohne die Eigentumsfrage zu präjudizieren, weil einerseits das kirchliche Eigentum durch Verfassungsurkunden geschützt, andererseits die Staatsgewalt nicht für alle Zukunft zur altkatholischen Bewegung Stellung nehmen wollte, und endlich weil man die «Altkatholiken» nur als Anhänger einer besondern Richtung innerhalb der kath. Kirche betrachtete.²⁾ In der Schweiz dagegen, wo man den kirchlichen Vermögensfragen weniger Sachverständnis und Rechtssinn entgegenbrachte, schritt man bei Bildung von «altkatholischen» Genossenschaften zu einer eigentlichen Aufteilung³⁾ des kath. Kirchengutes und räumte den Sezessionisten einen auf Mit-eigentum beruhenden Simultangebrauch an den katholischen Pfarrkirchen ein. Allerdings ist auch hier das Simultaneum infolge des Erlasses von Pius IX. vom 12. März 1873⁴⁾, wonach in den von «Altkatholiken» benutzten Kirchen für die Katholiken der Gottesdienst einzustellen sei, in der Absicht, Aergernis zu verhüten, tatsächlich gar nicht zu stande gekommen. Daher konnten die Katholiken ihr Gebrauchsrecht an der im Miteigentum stehenden Kirche gar nicht realisieren. In solcher Lage befinden sich die an Zahl den Altkatholiken dreifach überlegenen Katholiken in Trimbach,

* Wir bringen die nachfolgende, für die meisten schweizerischen kirchenrechtlichen Verhältnisse sehr wichtige Arbeit des vielverdienten Universitätsprofessors Dr. Lampert zum Abdruck und empfehlen bei dieser Gelegenheit das «Archiv für kath. Kirchenrecht» auf das angelegentlichste.

¹⁾ Vgl. Hirschel, Die rechtl. Verhältnisse bezügl. der Simultankirchen (im Archiv für kath. K.-R. 46, 333).

²⁾ Cfr. Meurer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. 743.

³⁾ Vgl. darüber U. Lampert, Zur rechtl. Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz. Freiburg (Schw.) 1904. S. 25–50.

⁴⁾ Archiv f. k. K.-R. 29, 434; Schweiz. Kirchen-Ztg. 1873, S. 363; 1878, S. 156 u. 251.

welche auf diese Weise seit 1873 auf die Benützung ihrer Pfarrkirche verzichten mussten. Als sie zuerst in einem Privathause sich ein Gottesdienstlokal einrichteten, drangen ihre Gegner, im Beisein mehrerer kantonaler Landjäger, in dasselbe ein, erstürmten mit Aexten und Brecheisen die Türe, zerschlugen den Altar in Stücke, demolierten die zum Altar führende Stiege, führten ein Jauchetass vor das Haus und verübten andern Unfug, ohne dass die Regierung gegen die Täter einschritt. Infolgedessen waren die Katholiken genötigt, in das benachbarte Winznau zu wandern, um in der dortigen Kapelle ihren verfassungsrechtlich geschützten Gottesdienst feiern zu können. Später errichteten sie eine Notkirche in Trimbach, die sich aber bald als zu klein erwies. Trotzdem wurde die katholische Genossenschaft jeweilen mit den Unterhaltungskosten der von den «Altkatholiken» allein benützten Kirche belastet. Damit aber solche Zustände nicht perpetuiert würden, hat man an manchen Orten in der Schweiz Hand zu einer Verständigung geboten. Eine solche wurde auch von der genannten römisch-katholischen Genossenschaft versucht, indem sie einen Auskauf der Kirche durch die eine oder andere Partei beantragte. Nach vergeblichen Bemühungen beschritt sie den Rechtsweg.

I.

Da es für eine solche Gattung von Simultaneen an jeder gesetzlichen Regelung mangelt, so fragt es sich, woher die Entscheidungsnorm für unsere Rechtsfrage zu schöpfen sei. Sollen die einschlägigen Bestimmungen, welche in den alten eidgenössischen Landfrieden über die im Simultangebrauch der Katholiken und Protestanten stehenden Kirchen gegeben sind, hier analoge Anwendung finden? In der Tat hat man sich in den Bundesbehörden mehrfach auf diese Landfrieden berufen, als es galt, die Teilung des katholischen Kirchenvermögens zu gunsten der «Altkatholiken» zu begründen.¹⁾

Als solche nach den Religionskriegen abgeschlossene Landfrieden kommen besonders der zweite Landfrieden vom 20. November 1531 nach der Schlacht von Kappel und der vierte Landfrieden von Aarau vom 18. Juli, 9. und 11. Aug. 1712 in Betracht. Allerdings hatte man übersehen, dass diese Friedensakte abschliessend und nur für die den damaligen eidgenössischen Ständen gemeinsamen Vogteien (Untertanländer) gemischter Religion gegeben waren, nicht für das eigene Gebiet, in welchem jeder Kanton die katholische oder protestant. Glaubenseinheit wahrte. Ferner ist auch der Beweis, dass dieses alteidgenössische Landfriedensrecht in der neuen Bundesverfassung rezipiert sei, nicht erbracht und nicht zu erbringen. Wenn trotzdem die alteidgenössischen Bestimmungen, wonach in Simultangemeinden der gemeinsamen Vogteien das örtliche Kirchengut im Verhältnis der Bekennerzahl zwischen Katholiken und Protestanten zu teilen war²⁾, analog auf die altkatholischen Neubildungen angewendet wurden, so erfordert die Konsequenz, diese Analogie auch gelten zu lassen hinsichtlich der Simultankirchen, weil die Begründung der Simultaneen mit jener Auseinandersetzung im Zusammenhang steht.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Vgl. Salis, Schweiz. Bundesrecht, staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung. Bern, 1903. 2. Aufl. III S. 111, 116.

²⁾ Vgl. II. Landfriede art. II (Sammlung Eidgenössischer Abschiede IV, 1 b, S. 1567 ff.).

Zur Reformdiskussion in Rom.

Unter den Augen Pius X. und zum Teil nicht ohne dessen Vorwissen setzt sich eine lebhafte Diskussion über verschiedenartige Reformen im äussern Kirchenregiment und für das innere kirchliche Leben in Italien fest. Auf die in Nr. 14 bereits genannte Broschüre: Pius X. suoi atti e suoi intendimenti. Pensiere e noti di un osservatore. Stabilimento tipografico Licino Capelli Rocca S. Casciano 1905, auch wegen seines grünen Umschlages libro verde genannt — folgte eine zweite: *Fiat pax*. Eben ist eine dritte unter dem Titel: *Questione politico religiosa* erschienen. In diesem Augenblicke wird wieder eine neue angezeigt. Der Papst selbst wünscht jedenfalls innert gewissen Schranken — eine offene Diskussion. Man behauptete sogar, er selbst stehe der ersten Broschüre nahe. Ein geistlicher Redaktor der «Vera Roma» verlangt dagegen, man möge das libro verde auf den Index setzen. Ähnliches verlangte jüngst eine Stimme aus Mailand. — Tatsächlich bringt die Diskussion *neben einzelnen Extravaganzen und nicht ernst zu nehmenden Utopien* (z. B. Verlegung der päpstlichen Residenz nach Jerusalem oder Bethlehem — Papst Pius bemerkte jüngst in einer Audienz als die Sprache auf das Patriarchat von Jerusalem kam, humorvoll: er brauche nicht mehr hiefür zu sorgen, da es nächstens ihm selbst zufalle) — — — einzelne *sehr bedeutsame Kritiken und praktisch wirksame Vorschläge*. Die erste Broschüre behauptet, der Papst trage sich mit Reformplänen in Bezug auf den Klerus im allgemeinen (Kap. I), in Bezug auf die Priesterseminarien (Kap. II), die Neupriester (Kap. III), die Orden (Kap. IV), das kanonische Recht (Kap. V), die Kongregationen und kirchlichen Dikasterien (Kap. VI), die Kardinäle (Kap. VII), die Prälaten bzw. Monsignori (Kap. VIII), die Bischöfe (Kap. IX) und die Nuntien (Kap. X).

Sie betont die grosse Einseitigkeit, mit der man immer alles Uebel der Freimaurerei zuschreibe — und die eigene Schuld der Inaktivität, sowie eine gewisse weit verbreitete Aeusserlichkeit nicht eingestehen wolle. Scharf getadelt wird der Mangel an Organisation hinsichtlich der Anstellung der Neupriester in Rom. Ueber die Revision des kanonischen Rechtes schreibt die erstgenannte Broschüre:

«Ein neuer Kodex des kanonischen Rechtes ist eine Notwendigkeit, die sich schon seit langem fühlbar macht. Mancher wird einwerfen, dass es genug Gesetze für die Regierung der Kirche gäbe und es daher genüge, sie zu beobachten. Auch ich gebe zu, dass wir Gesetze haben, aber unglücklicherweise haben wir zu viele und auch zu viele, die einander widersprechen; wir haben alte und neue Gesetze, konfuse, mit sich selbst nicht übereinstimmende und ganz verworrene Gesetze, so zwar, dass sich selbst der Sachverständigste nicht auskennt. Und so erklärt sich die Menge von Missbräuchen und Unordnungen, die wir unter uns beklagen, denn wahr ist das alte Wort: *In republica corruptissima plurimae leges*. Unser jetziges Corpus juris canonici ist eine wahre Archäologie.»

Hier wird das kanonische Recht als Ganzes *viel zu oberflächlich beurteilt*, wohl aber wird mit Recht über zu viel archäologischen Ballast geklagt. Ungemein scharf wird das System getadelt, das den Kardinals purpur da und dort an gewisse Aemter bindet.

«Durch das System, den Purpur an gewisse Aemter zu binden, wurde jene pestbringende Strömung geschaffen, welche viele trieb, nichts zu schonen, bloss um bis zu diesen Aemtern vorzudringen. Es gibt sogar Leute, die, um zu reussieren, sogar dem Teufel auf die Schultern springen würden. Diese unrühmliche Jagd würde mit einemmale aufhören, wenn

man wüsste, dass kein Amt zum Purpur führt, sondern dass man von überall her dazu gelangen kann, vorausgesetzt, dass der Verdienst vorhanden ist. Es ist ja sehr leicht möglich, dass ein bescheidener Geistlicher mehr weiss als ein hochgestellter, und dass er der Kirche grössere Dienste geleistet hat. Oder sollte vielleicht ein Mann, der zwanzig, dreissig Jahre als Lehrer oder Seelenhirt tätig war, der in Bibliotheken und Archiven studierte und Bücher herausgab, ohne offenbare Ungerechtigkeit gering geschätzt werden dürfen von einem Prälaten, dessen ganzes Studium immer nur darin bestand, dass er auf Beförderung pürschte?»

Aehnliche noch schärfere Kritik wird am Monsignore-Wesen in seiner unzeitmässigen Ueberwucherung geübt, über die Nuntiatoren, die diplomatische Vorschule u. s. f., das übertrieben äusserliche Andachtswesen unter Zurücktreten der zentralen Wahrheiten und Andachten u. s. f., über die zu kleinen Diözesen und Seminarien. Die «Beobachtungen eines römischen Prälaten» treten z. T. dem libro verde entgegen, nehmen in dieser und jener Hinsicht den italienischen Klerus ruhig und ernst in Schutz, in andern Punkten stimmen sie mit demselben überein.

Zur *römischen Frage* und Politik überhaupt äussern sie sich wie folgt:

Leo XIII., zuerst hartnäckiger Verteidiger der weltlichen Macht, ersuchte Msgr. Farabulini in gründlicher Weise für die Wiedererlangung des Verlorenen einzutreten: Dann urplötzlich versöhnlicher gestimmt, berief er zu seinem Mitarbeiter P. Tosti und Monsignor Carini. P. Tosti schrieb bekanntlich das Werk über die Aussöhnung, worauf Msgr. Farabulini sich veranlasst sah, die Abzüge seines bereits fertigen Buches in irgend einem versteckten Schrank der vatikanischen Säle unterzubringen. Dann wurde wiederum Gegendampf gegeben, die Verbindungsbrücken abgerissen, alle Unterhandlungen wurden unterbrochen, der Zwiespalt trat schärfer hervor als früher. Was soll nun heute geschehen? Andere Probleme liegen schwer sowohl auf dem politischen italienischen Leben wie auf dem internationalen kirchlichen. Die römische Frage tritt wegen der Wichtigkeit dieser neu aufgetauchten Fragen jetzt in den Hintergrund. Ihre beste Lösung, wenigstens augenblicklich, besteht darin, keine vorzuschlagen, die Ereignisse ruhig abzuwarten, bis neue Richtungen in den internationalen Beziehungen massgebend werden. Denn die Sache hat noch einen anderen Haken, den wir Italiener gar zu leicht zu übersehen pflegen — die weltliche Macht des Papstes ist ein Problem, das alle Nationen beschäftigt. Diesen dürfte es noch lange nicht gleichgültig sein, wenn ein friedlicher Modus vivendi zwischen Papst und italienischer Monarchie gefunden würde, weil daraus dem Königreich eine grosse Wichtigkeit erwüchse.

Mit den Jahren, heisst es weiter, wenn die internationalen Verhältnisse eine friedlichere ruhige, dauerhafte Form angenommen haben sollten, dann würde es auch für die römische Frage eine Lösung geben, an die man heute noch nicht denken kann. Augenblicklich gebe es wichtigere Probleme auf religiösem und sozialen Gebiete, die den reformatorischen Geist des Papstes beschäftigten. Hauptsächlich käme da in Betracht das Verhältnis Pius X. zu der autonomen, christlichen Demokratie und die Teilnahme der Katholiken an den politischen Wahlen. Betreffs der politischen Tätigkeit fragt der römische Prälat in seinen «Beobachtungen»:

Kann die kirchliche Behörde deutlich die Grenzen der politischen Tätigkeit festsetzen? . . . Man gebe den Katholiken die grösstmögliche Freiheit in politischen Dingen, man gebe ihnen die weiteste Befugnis, ein politisches Programm aufzustellen und durchzuführen. Dann werden sie nicht nötig haben, in unnatürlicher Weise ihre religiöse Ueberzeugung von ihrer Eigenschaft als freie Bürger trennen zu müssen.

Wir werden gelegentlich weitere Auszüge mitteilen. — Papst Pius X. lässt eine weitgehende freimütige Diskussion über diese Dinge walten wohl nach dem Grundsatz: omnia probate et quod bonum est tenete! Es ist sehr zu begrüssen,

dass es auf diesen Gebieten zu einer offenen Aussprache kam. Sinn für die Tradition des kirchlichen Lebens, offenes Auge für die Zeitbedürfnisse, tieferblickende Theologie, die wahre Kirchlichkeit mit ernstester Kritik zu verbinden verbindet, versteht, eine scharfe Unterscheidungsgabe, die die Konsequenzen des Kirchenrechts von überwuchernden Epheuranken, einen ächten Konservatismus, der Sinn für kirchliche Entfaltung und kirchlichen Fortschritt besitzt, von einem versteinerten Hyperkonservatismus zu unterscheiden versteht, werden in der Diskussion die richtige Mitte finden.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechsaal der Kirchenzeitung.

Nochmals die vota solemnia.*)

Da die «Schweiz. Kirchen-Zeitung» den Grundsatz der freien Aussprache hochhält, wird sie folgender Richtigstellung ihre Spalten nicht verschliessen.

Die Bemerkungen, welche sie in Nr. 15, S. 143, dem Dekrete Sixtus IV. vorausschickt, scheinen meinen Artikel in diesem Blatte vom 10. November letzten Jahres vollständig zurückzuweisen. Ich erlaube mir daher die folgende Aussprache:

Es handelte sich *erstens* um die Frage: Hat der *reguläre* 3. Orden des hl. Franziskus von Assisi *feierliche* Gelübde? Die Frage wurde bejaht und Gründe dafür angegeben, wie noch zu sehen ist. Ich war überrascht, als ich dann in der «K.-Ztg.», Nr. 15, las: «In seiner (des Ordens) ganzen Einrichtung, Regel, Statuten etc. ist keineswegs die Feierlichkeit der Gelübde vorgesehen.» Das ist in seiner Allgemeinheit doch völlig unrichtig. Man erkennt sofort, dass — um nur *einen* der angeführten Beweise hier zu erwähnen — der Satz: «post votum (castitatis) non possunt matrimonium contrahere», c. 10. Reg. 3. Ord. reg., gleichwertig ist mit: impedimentum matrimonii dirimens, und jeder weiss, dass ein impedimentum *dirimens* nicht aus dem votum simplex, sondern nur aus dem *solemne* hervorgeht. Nun ist aber nach obigem Ausdruck der Regel das votum castitatis des regul. 3. Ordens ein Impedimentum matr. dir., also ein votum *solemne*. Die vota eines Ordens aber sind *æqualia* inter se, wenn die Regel nicht ausdrücklich etwas anderes sagt. Ich sehe im angeführten Ausdrucke der Regel einen *stringenten* Beweis für die Feierlichkeit der Gelübde.

Es handelte sich *zweitens* um jedes einzelne Kloster. Es wiederholt sich bezüglich eines jeden die Frage: Gehört dieses Kloster wirklich zu dem genannten Orden? Ist einmal erwiesen, dass das Kloster als Kloster dieses Ordens gegründet oder dass es nachher rechtsgültig dem Orden angegliedert wurde, so wird *präsumiert*, dass es auch heute noch ein Kloster dieses Ordens sei und folglich *feierliche* Gelübde habe. Das Gegenteil wäre erst zu beweisen. — Das war rücksichtlich der vota in meinem Artikel vom 10. Nov. behauptet; wer aber nur Nr. 15 liest, wird dort nicht diese, sondern andere Behauptungen suchen.

Endlich hatte ich durch nachfolgende Sätze klar und genau fixiert, was und wie viel ich bezüglich der schweize-

*) Anmerkung der Redaktion. Vergl. Nr. 15, S. 143 und Nr. 45, S. 393, 1904. Wir gewähren auch dieser Stimme wieder Raum. Es handelt sich hier zunächst nur um eine kirchenrechtlich-wissenschaftliche Besprechung.

rischen Klöster des regul. 3. Ordens behaupten wolle. «Selbstverständlich gelten die aus den Archiven entnommenen Be-
weise nur für das oder die Klöster, wovon darin die Rede
ist. *Bezüglich der Klöster nun, über welche die Untersuchung
walten konnte, sind alle Erfordernisse für feierliche Gelübde
da, und es ist zweifellos sicher, dass sie solche haben*
Wir haben gute Gründe dafür, dass eine gleiche Unter-
suchung in den übrigen schweizerischen Frauenklöstern des
regul. 3. Ordens des hl. Franziskus das gleiche Resultat zu-
tage fördern würde.» Hätte der Verfasser der Bemerkungen
in Nr. 15 das genau beachtet, so hätte er den letzten Absatz
seiner Bemerkungen weggelassen, und ich hätte dann diese
Erwiderung nicht geschrieben. -b-

Ein internationaler Kongress

für

gregorianischen Gesang

wird vom 16. bis 19. August 1905 zu Strassburg im Elsass
abgehalten werden. Zweck desselben ist die intensive Förde-
rung der durch S. H. Papst Pius X. angeordneten gregori-
anischen Restauration. Es sind wissenschaftliche Vorträge,
praktische Unterweisungen und Musteraufführungen geplant.
S. Gnaden der hochw. Herr Dr. Fritzen, Bischof von
Strassburg, hat die Uebernahme des Protektorates über den
Kongress gütigst zugesichert.

Das Lokalkomitee für den Kongress besteht aus den
Herren: Erzpriester, Domkapitular Kieffer, Domorganist Dr.
Mathias, Domchordirektor Viktori in Strassburg, Pfarrer M.
Vogeleis in Behlenheim.

Der an sie ergangenen Einladung, zu einem vorbereiten-
den Komitee zusammenzutreten, haben folgende Herren be-
reitwilligst entsprochen:

Für Deutschland:

Herr P. Bohn, Gymnasialoberlehrer in Trier;
Herr R. Bornewasser, Direktor des Gregoriushauses in
Aachen;

Mgr. Cohen, Domkapellmeister in Köln;
Herr Fr. X. Engelhart, Domkapellmeister in Regensburg;
Herr Dr. Fr. X. Haberl, Direktor der Kirchenmusik-
schule in Regensburg;

Herr P. Raph. Molitor, O. S. B., Beuron.
Herr Prof. Dr. Müller, Paderborn;
Herr Dr. C. Weinman, Stiftskapellmeister in Regensburg.

Für Oesterreich-Ungarn:

Herr C. Grunewald, Seminar musikprofessor in Raab;
Herr P. M. Horn, O. S. B., in Sekkau;
Herr J. Mitterer, Probst und Domkapellmeister in Brixen.
Herr Dr. Curt, Professor in Linz a. D.

Herr Fr. Kersch, Domkapellmeister in Gran.
Herr Fr. Trop, Chorvikar in Marburg.
Herr Aug. Weirich, Domkapellmeister zu St Stephan in
Wien.

Für die Schweiz:

Herr E. Raboud, Pfarrer in Siviriez.
Herr A. Walther, Chorberr in Solothurn.
Herr J. Wüst, Stiftskaplan in Luzern.

Für Frankreich und Belgien:

Mr. Delpiné, maître de Chadelle, Arras.
Mr. Gastoné, prof. à la Schola Cantorum, Paris.
Mr. Moissenet, directeur de la maîtrise, Dijon.
Mr. Sosson, chanoine à Namur.
Mr. J. Pothier, R^{me} abbé à Dongelberg.

Für Italien:

R. P. Dom. Amelli, Monte-Cassino.
Mr. Giulio Bas, redattore, Roma.
R. P. J. B. Grosso, Salesiano, Torino.
Mgr. Vasoni, canonico à Milano.

Rezensionen.

**Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priester-
tums**, nach den neuen Rubriken und Dekreten zusammen-
gestellt von Joh. Bapt. Müller, S. J. Zweite, verbesserte
Auflage. Herdersche Verlagshandlung Freiburg im Br.
1904. Preis Mk. 1.80, geb. Mk. 2.40.

Das vorzügliche Werk hat in kurzer Zeit eine grosse
Verbreitung gefunden. Die bald nach der ersten erscheinende
zweite Auflage ist ein beredtes Zeugnis für seine praktische
Brauchbarkeit. Wir machen speziell auf die vortrefflich aus-
gearbeiteten Funktionen der Karwoche aufmerksam. Wer
das Büchlein studiert, kommt sofort zur Ueberzeugung, dass
es die langjährig geübte Arbeit und gereifte Frucht eines
genial veranlagten Praktikers ist. Mit sicherer Hand hat er
aus der Fülle des reichen rubrizistischen Materials das wägst-
e und beste herausgegriffen, ohne sich im geringsten an den
kirchlichen Vorschriften zu vergehen. Wo die Rubriken eine
freie Interpretation zulassen, wählt und urteilt er praktisch,
milde, und wie den süddeutschen, so auch den schweizerischen
Verhältnissen angemessen; vergl. z. B. verschiedene ab-
weichende Ansichten bei den theophorischen Prozessionen in
der Karwoche über Kelch, Inzens, Genuflex; ferner das Exultet
des Diakon und Stellung der Ministranten bei demselben,
Vorschriften über den Manipel am Karsamstag etc. Auf
verhältnismässig engem Raum bietet er erschöpfende Aus-
kunft für den Ritus sowohl der levitierten als auch der nicht
levitierten Funktionen, und kann deshalb für grosse und
kleine Kirchen bestens empfohlen werden.

Erstes Religionsbüchlein für Taubstumme von Heinrich Rech-
berger, Katechet an der Taubstummenanstalt in Linz.
Linz a. D., Kommissionsverlag der Buchhandlung des
kath. Pressvereines in Linz 1905.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Literatur für den
Taubstummenunterricht auf katholischer Seite wieder mit
einem Büchlein bereichert worden ist. Das obgenannte
Büchlein behandelt in vier Abschnitten die biblische Geschichte,
die Gebete, den Gottesdienst, die Orte und Personen. Am besten
gefallen die Nutzenwendungen und die biblische Geschichte
in Bezug auf Auswahl und Behandlung des Stoffes. Hingegen
über die Anordnung und Behandlung des Katechismus kann
man geteilter Ansicht sein. Im II. Abschnitt hätte ich dem
angeführten Tischgebete das kirchliche, natürlich in einfach-
ster Form, entschieden vorgezogen. Die Sprache ist einfach
und den Kindern auf dieser Stufe angepasst; doch wäre auch
in dieser Beziehung ein merklicher Fortschritt wünschens-
wert. Die Ausstattung ist gefällig, die Bilder sind schön,
würdig und so zahlreich, dass man sich des Eindrucks nicht
erwehren kann, der hochw. Hr. Verfasser messe den Bildern
eine grössere Bedeutung bei, als ihnen in Wirklichkeit zu-
kommt. Daher ist die Darstellung mehr eine Beschreibung
der Bilder, und daher wendet er sie auch da an, wo sie nicht
notwendig sind. Das Büchlein ist allen jenen zu empfehlen,
welche sich mit diesem speziellen Zweige des Unterrichtes
befassen müssen. Es wird gute Dienste leisten.

Der Katechet. Ausführliche Erklärung des kath. Katechismus
als praktische Anleitung zum Katechisieren, von H. Jägers,
Pfarrer in Köln, und Ludw. Inderfurth, Pfarrer in Ran-
derath. II. Band. — Köln-Bachem, 1903.

Das Werk ist entstanden auf Wunsch und Anregung des
Kölner Erzbischofes Dr. Ant. Fischer. Im vorliegenden II.
Bande ist das II. Hauptstück des Kölner Katechismus erklärt.
Die Zugrundelegung desselben hindert nicht, dieses überaus
praktische und zeitgemässe Werk auch ausserhalb der Kölner
Erzdiözese zu gebrauchen. Der Verfasser zeigt sich in seinem
Werke als ein Mann der Theorie und Praxis. Mit Vermeidung
aller unnützen Wortklauberei wird in einfacher, klarer und
nobler Sprache jede Frage erklärt und durch passende Fragen
die Erklärung wiederholt. «Paränetische Bemerkungen»,
Exhortationen, Beispiele aus der hl. Schrift und zahlreiche
aus der deutschen Legende folgen im Kleindruck — die
Hauptsache in gesperrtem Drucke. Zum Schlusse wird ge-
wöhnlich die ganze Antwort in Fettdruck wiederholt. Da
und dort finden sich praktische Noten für den Katecheten.
Das Werk ist nicht nur für angehende Katecheten; auch er-
graute Häupter werden mit grossem Interesse und Nutzen
dasselbe lesen und verwenden — nicht bloss in Werktags-
christenlehren, sondern auch in Sonntagsschulen und

katechetischen Predigten. Ein genaues Sachregister erleichtert den Gebrauch. Eines hätte ich noch gewünscht: mehr Einwürfe und dazu kurze, bündige Widerlegungen. Viele unserer jungen Leute kommen hinaus «ins feindliche Leben» und müssen von links und rechts Einwürfe hören. Sollen wir in dem Punkte nicht mehr vorsorgen?

Offener Brief des P. E. Wasmann an Prof. Häckel in Jena.

P. Wasmann richtet in Nr. 358 der «Köln. Volksztg.» einen offenen Brief an Prof. Häckel (Jena) anlässlich dessen Vorträge in Berlin. Wir werden den interessanten Brief, der die Stellung Wasmanns zur Entwicklungslehre ungemein klar zeichnet, in nächster Nummer mitteilen.

Kirchen-Chronik.

Ueber die Benützung unserer Kirchen zu weltlichen Festen (Gesangs- und Musikfeste etc.) hat sich die kantonale solothurnische Pastoralkonferenz in folgender Resolution ausgesprochen: «Ausgehend von der am 12. Juni 1904 erfolgten Benützung der Pfarrkirche von Bettlach zu einer Gesangsaufführung des Bezirksgesangsvereins Solothurn-Lebern, erklärt die am 8. August 1904 zu Olten versammelte Pastoralkonferenz der römisch-katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn mit Einstimmigkeit, dass sie die sich auf die religiöse Weihe und die eucharistische Gegenwart Christi stützende Verweigerung von Kirchenbenützungen zu weltlichen Zwecken, oder den Protest gegen solche, wenn sie sich nicht verhindern lassen, als eine gemäss kirchlicher Auffassung und bischöflichen Weisungen selbstverständliche Pflicht eines katholischen Geistlichen betrachtet, dass sie die Teilnahme von Katholiken und katholischen Kirchenehören an solchen Aufführungen auf das entschiedenste missbilligt und dass sie sich mit allen sich gegen die Kirchenbenützung zu weltlichen Festen wehrenden katholischen Geistlichen in dieser Frage einig und solidarisch weiss.»

Deutschland. Die Bischöfe im Deutschen Reiche nach ihrem Lebensalter. Unter den 25 regierenden Diözesanbischöfen, welche die katholische Kirche im Deutschen Reiche zählt, befinden sich nach dem «Westfälischen Merkur» zurzeit zwei, welche das achtzigste Lebensjahr bereits erheblich überschritten haben; das sind: Ignatius von Senestrey, der greise Senior des deutschen Episkopates, geboren 1818, seit 1858, also seit fast 47 Jahren Bischof von Regensburg. Wilhelm Sommerwerck, genannt Jakobi, geboren 1821, seit 1871 Bischof von Hildesheim. Dann folgen fünf Oberhirten, welche zwischen 70 und 80 Lebensjahre zählen und zwar: Andreas Thiel, geboren 1826, seit 1886 Bischof von Ermland. Franz Leopold Freiherr von Leonrod, geboren 1827, seit 1867 Bischof von Eichstätt. Franz Josef von Stein, geboren 1832, Bischof von Würzburg 1879, seit 1898 Erzbischof von München und Freising. Hermann Dingelstad, geboren 1835, seit 1890 Bischof von Münster. Die grösste Zahl der Bischöfe gehört aber dem Lebensjahrzehnt vom 61. bis zum 70. Jahre an, nämlich folgende zehn: Georg Kardinal Kopp, geboren 1837, Bischof von Fulda 1881, Fürstbischof von Breslau seit 1887, Kardinal seit 1893. Adolf Fritzen, geboren 1838, seit 1891 Bischof von Strassburg. Ferdinand von Schlör, geboren 1839, seit 1898 Bischof von Würzburg. Antonius Kardinal Fischer, geboren 1840, 1889 Weihbischof und 1903 Erzbischof von Köln, seit 1903 auch Kardinal. Michael Felix Korum, geboren 1840, seit 1881 Bischof von Trier. Florian von Stablewski, geboren 1841, seit 1892 Erzbischof von Gnesen und Posen. Hubert Voss, geboren 1841, seit 1899 Bischof von Osnabrück. Maximilian von Lingg, geboren 1842, seit 1902 Bischof von Augsburg. Augustin Rosentreter, geb. 1844, seit 1899 Bischof von Kulm. Dominikus Willi, geboren 1844, seit 1898 Bischof von Limburg. Dann folgen dem Alter nach acht Oberhirten, welche zwischen 50 und 60 Lebensjahre zählen. Es sind: Thomas Nörber, geboren 1846, seit 1898 Erz-

bischof von Freiburg. Wilhelm Schneider, geboren 1847, seit 1900 Bischof von Paderborn. Konrad Busch, geboren 1847, seit 1905 ernannter Bischof von Speyer. Adalbert Endert, geboren 1850, seit 1898 Bischof von Fulda. Antonius von Henle, geboren 1851, seit 1901 Bischof von Passau. Friedrich Albert, geboren 1852, seit 1905 ernannter Erzbischof von Bamberg. Paul Wilhelm von Keppler, geboren 1852, seit 1899 Bischof von Rottenburg. Willibrod Benzler, geboren 1853, seit 1901 Bischof von Metz. Nur ein einziger zählt weniger als 50 Jahre: Georg Heinrich Kirstein, geboren 1838, seit März 1904 Bischof von Mainz.

Italien. Bischof Bonomelli in Cremona hat gegen allerlei Missbräuche, welche mit geweihten Sachen getrieben werden, eine ernste Verordnung erlassen, so gegen den Verkauf geweihten Oeles, sowie des Wassers aus einer wundertätigen Quelle, gegen ungehörige Zunamen, welche der sel. Jungfrau Maria gegeben wurden, u. s. w.

Frankreich. Trennung von Kirche und Staat. Ein wichtiger Beschluss der Kammer ist die endgültige Fassung des Art. 4 in dem Gesetze über Trennung von Kirche und Staat. Derselbe lautet nunmehr: «Innerhalb eines Jahres von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an werden die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensen, der Kirchenfabriken, Presbyterialräte, Konsistorien und andern öffentlichen Kultusanstalten mit allen auf ihnen haftenden Lasten und Verpflichtungen und mit ihrem besondern Bestimmungszwecke von den gesetzlichen Vertretern dieser Anstalten an die Gemeinschaften übertragen, die sich unter Anpassung an die Regeln der allgemeinen Organisation des Kultus, dessen Ausübung sie zu sichern beabsichtigen, nach den Bestimmungen des Art. 17 für die Ausübung des Kultus in den ehemaligen Bezirken der genannten Anstalten gesetzmässig gebildet haben werden.» Der durch diesen Artikel begründete Zustand wird zwar nichts weniger als ideal; alles kirchliche Anstaltsvermögen wird verunmöglicht und kurzweg in Vereinsvermögen verwandelt, freilich nun unter Kauteln, welche dessen zweckentsprechende Verwendung einigermaßen sichern. Eines ist für uns belehrend und beschämend: von einer Teilungstheorie, wie sie in der Schweiz seit den Siebziger-Jahren von kantonalen Gerichten und vom Bundesgericht zum Ausgangspunkte zahlreicher Entscheidungen gemacht wurde, wollte in der französischen Kammer niemand etwas wissen; im Gegenteil wurde das Prinzip in den Artikel hineingebracht, dass nur die Gemeinschaft Anspruch auf die Kirchengüter erheben kann, welche sich «in Uebereinstimmung mit den Regeln der allgemeinen Organisation des betreffenden Kultus», d. h. also unter Anerkennung der Hierarchie der Lehre und des Kultus der Kirche gebildet hat. Zu diesem Resultate haben die Sozialisten Briand und Jaurès viel beigetragen, wie es scheint, um dadurch die Trennung schneller zu Ende zu bringen und damit Zeit für die Behandlung dringend notwendiger sozialer Arbeiten zu gewinnen. Die Kammer hat sich bis zum 15. Mai vertagt.

Eidgenossenschaft. Volksverein. Am 16. Mai findet in Luzern die erste Delegierten-Versammlung des Katholischen schweiz. Volksvereins statt. Das Programm der Zusammenkunft ist folgendes: Vormittags 9 Uhr Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder der fusionierten Vereine und Verbände. Nachmittags 1 Uhr Delegierten-Versammlung. Traktanden: 1. Ansprache des Hochw. Bischofs Leonhard von Basel-Lugano. 2. Bericht des interimistischen Zentralkomitees, erstattet vom Präsidenten, Dr. Pestalozzi-Pfäffer. 3. Wahlen: a) von 25 Mitgliedern des Zentralkomitees, b) des Zentralpräsidenten, c) von vier Rechnungsrevisoren. 4. Referate: a) von Redaktor Hans von Matt über «Die Organisation des Volksvereins», b) von H. Dr. E. Feigenwinter und Probst Esseiva über «Das Programm des Volksvereins».

— Die christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz hielten die Delegiertenversammlung Sonntag den 30. April im Gesellenhause zu Zürich ab 83 stimmberechtigte Ab-

geordnete vertraten 47 Vereine und Verbände mit gegen 16,000 Mitgliedern, darunter 7000 Arbeiterinnen. Die Zahl der Mitglieder hat sich im Laufe des letzten Jahres mehr als verdoppelt. Als Vorort für die nächsten zwei Jahre wurde Zürich gewählt. Die Versammlung nahm die Berichte des Zentralpräsidenten, sowie der vier Gewerkschaftsverbände entgegen; für die Zentralisation der Krankenkassen, die bereits provisorisch vollzogen ist, soll nun ein definitives Statut ausgearbeitet und der Zusammenschluss der katholischen Krankenkassen angestrebt werden. Die geplante Genossenschaftsbank tritt ins Leben, aber vorderhand nicht unter Verantwortung des Gesamtverbandes, sondern von 7 einzelnen Vereinen. — An seinem ersten Delegiertentag zu St. Gallen im April 1904 trug der Zentralverband noch ein ganz ostschweizerisches Gepräge; seitdem hat er sich im Sturm auf alle bedeutenden Plätze der Schweiz erhoben. Grosse Fortschritte machten namentlich die Arbeitervereine in gewissen Gegenden, die Arbeiterinnenvereine und die Gewerkschaftsbewegung. Der Jahresbericht ist ein sehr erfreulicher *Tatenbericht* auf sozialem Gebiete.

Am Nachmittag desselben Tages hielt der christlich-soziale Kartell von Zürich und Umgebung seine Jahresversammlung. An derselben sprach Dr. Ferdinand Buomberger über Staats- und Selbsthilfe der Arbeiter, und wies besonders die Notwendigkeit nach, dass die arbeitenden Frauen organisiert werden.

— Der Bericht über den *Oltener Arbeitertag* wird in nächster Nummer erscheinen. Der dringend notwendige Abdruck einiger Aktenstücke in dieser Nummer veranlasste die nochmalige Verschiebung.

Briefkasten.

Bei den zwei bereits erschienenen Artikeln «Die biblische Chronologie» ist aus Versehen der Name des Autors weggeblieben; er soll lauten: *F. A. Herzog*, Professor in Zug.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb „ „ „ 12 „ Einzelne „ 20 „
* Bezeichnungswiese 26 mal. * Bezeichnungswiese 13 mal.

Inserate

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1905:

Uebertrag laut Nr. 17: Fr. 10,350.75

Kt. Aargau: Beinwil 30; Unterendingen Ungenannt 10	„	40.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, H. & J. A. 60; Gabe von N. N. 120; ungenannter Mann durch P. G. C. 200	„	380.—
Buttisholz, Legat von sel. Hrn. Leonz Rogger	„	200.—
Horw, Haaskollekte	„	342.50
Münster, Opfergabe eines stillen Jubilaren	„	100.—
Kt. Obwalden: Ungenannt aus Sachseln	„	5.—
Kt. Solothurn: Laupersdorf 14; von einer Dame aus Zuchwil 500	„	514.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen	„	60.—
Kt. Uri: Andermatt	„	201.55

Fr. 12,193.60

Luzern, den 2. Mai 1905.

Der Kassier: *J. Duret*, Probst.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: St. Urban Fr. 13, Mümliswil 10, Doppleschwand 18, Knutwil 22.70, Göslikon 15, Jonen 25, Nieder-Buchsiten 10, Menznau 40, Schönholzersweilen 10, Balsthal 42.10, Rothenburg 55, Oensingen 12.50, Münster 138.50, Eich 25, Adligeuswil 14, Rohrdorf 33.50, Sins 46, Zeiningen 46, Marbach 23, Hägendorf 20, Wangen 20, Kirchdorf 30, Kleinlützel 8.30, Uesslingen 20, Boswil 20, Zuchwil 9.50, Hochwald 7.30, Arbon 21.60, Pfyn 25, Fischingen 35, Burg 3.50, Wohlen 100, Lengnau 33, Sempach 52, Baden 65, Kaisten 22, Hildisrieden 15, Bettwil 10.25, Les Bois 45, Unterendingen 10, Richenthal 30, Muri 55, Fislisbach 26, Stüsslingen 7, Zufikon 18, Bonfol 10, Solothurn 80, Würenlingen 31, Montignez 6.50, Inwil 32.50, Dietwil 20, Kriens 68, Künlen 12, Villmergen 45, Auw 30, Pfaffnau 33, Grenchen 8.50, Arlesheim 25, Therwil 30, Aesch 10, Pfeffingen 10, Liestal 10, Reinach 15, Eschenz 28.
2. Für den Peterspfennig: Doppleschwand Fr. 18, Hüttweilen 18.50, Villmergen 19, Arlesheim 10.
3. Für die Sklaven-Mission: Knutwil Fr. 25.40, Rothenburg 80, Kleinlützel 10.60, Zuchwil 6.50, Villmergen 45, Liestal 16.
4. Für das Seminar: Doppleschwand Fr. 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 1. Mai 1905.

Die bischöfliche Kanzlei.

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.

Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Das schönste Geschenk für Firmlinge!

Bu Gott, mein Kind! 11 Bändchen. Belehrungen und Gebete für Firmlinge und Erstkommunikanten. Von P. Celestin Muff, O. S. B. Mit 8 farbigen Original-Einfaltbildern, 16 farbigen Nebbildern in Original-Komposition, 14 Stationsbildern nach Feuerstein, und vielen gehaltvollen, dem Texte angepassten künstlerisch ausgeführten Original-Handzeichnungen, Kopfschriften und Schlusspagnetten. 432 Seiten. Format VI. 74/114 mm. Gebunden in verschiedenen eleganten Einbänden zu Fr. 1.25 und höher.

Heber dieses neuererhene Belehrungs- und Gebetbüchlein, das einen so gründlichen und umfassenden Firmunterricht enthält, wie kaum ein anderes Werklein dieser Art, schreibt das „Vaterland“, Luzern, Nr. 92 vom 21. April 1905:

„Unter den Gebetbüchern für die 16. Jugend haben sich diejenigen des frommen Einsiedlermönches P. Celestin Muff heute untrennbar einen allerverstehenden Rang erworben. In vielen Tausenden sind sie ins Land gewandert und haben überall freudige und begeisterte Aufnahme gefunden, großen und reichen Segen gestiftet bei Jung und Alt. Kein Wunder! Es ist ja der reich erfahrene, praktische Seelsorger, es ist ein beorgter, bei allem Ernste doch glühender Vater, der aus Herz der Jugend spricht; es ist der Geist der Liebe und Milde, der das ganze Büchlein durchweht und Allen Herzen gewinnt, auch die Herzen der „Alten“. Wie gerne blättert man in dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Büchlein, erbaut sich an der herzvollen Sprache, folgt der würdigen Vorbereitung für Kommunion und Firmung. . . Die warmen Segenswünsche aller treuberechtigten Eltern und Erzieher begleiten dieses goldene Büchlein auf seiner Wanderung in die weite Welt. Möge es weit herum recht viele und treue Freunde finden.“

Auch empfehlen wir als würdige Andenken an die hl. Firmung unsere künstlerisch vortrefflich gelungenen

Firm-Bilder zum Einrahmen oder Einlegen in Gebetbücher

sowie die reichhaltige Auswahl an

Rosenkränzen, Kreuzchen, Medaillen etc.

Preislisten stehen auf Verlangen gratis und franko zur Verfügung.

Durch alle Buch-, Kunst- und Devotionalienhandlungen zu beziehen, sowie von der

Verlagsanstalt Beniger & Co., A.-G., Einsiedeln.

Kurer & Cie, in Wyl, Kt. St. Gallen,

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altarausrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen und Mustern stehen kostenlos zu Diensten.

Mai-Altar-Beleuchtung.

Rauch- und geruchloses Lämpchen (neuestes System, gesetzlich geschützt). Behandlung äusserst einfach. Oelverbrauch sehr gering. Prospekte und Auskunft erteilt
Karl Hümbelin in Mellingen (Aargau),
Alleinvertreter für die Schweiz.

Zeugnis: „Das „Ich Allein“ Lämpchen, das eine ruhige und lange dauernde Flamme erzeugt, hat sich bei der Beleuchtung des hl. Grabes als sehr effektiv bewährt. Sehr empfehlenswert.“
Mellingen, 24. April 1905.

Pfr. C. Ab-Egg.

Richenthal Kur- & Wasserheilanstalt

Warme u. kalte Bäder (Sool-, Mineral-, Schwefel-, Dampf- u. Kräuterbäder), Güsse, Wickel, Massage etc. Anstaltsarzt. Zahlreiche Heilerfolge. Ruhige, waldreiche Gegend, auch für Erholungsbedürftige sehr geeignet. Eigene Kapelle mit 3 Altären. Prospekte gratis. Fahrpost ab Reiden, (Kt. Luzern). Fahrwerke. Telefon.

